



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1847

CXXX. Gewerbsprivilegium der Kürschner zu Brandenburg, Spandau, Rathenow, Nauen und Potsdam, vom Jahre 1582.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54581](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54581)

CXXX. Gewerbsprivilegium der Kürschner zu Brandenburg, Spandau, Rathenow, Nauen und Potsdam, vom Jahre 1582.

Wir Johans George, Churfurst etc. Entbieten euch vnsern lieben getrewen Burgermeistern vnd Rathmannen an beider vnser stedte Brandenburgk, Spandow, Rathenow, Nauen vnd Potstamb, Auch vnsern Landtreitern zu Spandow vnd Belitz vnsern grus zunorn Vnnd geben euch hiemit zu uornehmen. Obwoll In vnser Landesordnung auch durch vnser aufzgangen Mandata der vorkauff allerley felwercks In vnsern Churfurstenthumb vnd Landen verbotten, So gelangt doch glaubwirdig an vns, das nicht alleine die frembden, Sondern auch einlendischen, furnemblich aber die, so das Leder oder felwerck nicht zu uoarbeiten pflegen, defzgleichen die Handwercker selbst, sich vntersehen, dasselbe In Stedten vnd Dörffern den andern Handwerckern zu nachteil uebermessig aufzukauffen vnd nicht alles vorarbeiten, Sondern aufer Landes zuuorfurn vnd dadurch grosse Theurungen vnd mangel des Leders vnd felwercks vnsern armen vnterthanen zu uorurfachen vnd einzufahren. Also auch wo dasselbe nicht geendert werden solte, das die Handwercker das Leder vnd felwerck mit grossen schaden aufer Landes zu holen oder von den vorkauffern noch halb so theuer an sich zu bringen gedrungenn. Dessen sich dan vnser liebe getrewen die Alterleutte vnd Meister des Kurfürner handwercks In obbemelten vnsern Stedten zum hochsten kegen vns beschwert vnd vmb gebuerlich einsehen vnterthenigst gebeten. Wan vns dann vber vnser landsordnung zu halten vnd solche eigen nutzige suchungen, die zu uorderb vnserer lande vnd leuthe gereichen, auch In beschriebenen Rechten vnd des heiligen Romischen Reichs satzungen verbotten, abzuschaffen gebuerett, Als wollen wir das es nach gefatzter massen hinfuro damit gehalten werden solle, Nemblich das Inhalts vnser landsordnung menniglichen Ein oder aufzlendischenn, was standes oder Condition die auch sein, einig ledder oder fellwerck aufn Lande In stecken vnd dorffern zu kauffen, keinesweges vorstattet werden solle, Alleine weil die schmachten Lamb vnd Zeigenfellen niemands dan die kürszner zu Iren Handwercke gebrauchen können, Auch ohne das In stedten nicht zu Marckte gebracht, Sondern durch die fuhrleuthe oder kramer auf gekaufft vnd In die wagen heimlich vorfuert werden, So haben wir den Kürsznern gnedigst vorgundt vnd zugelazsen, solch schmachten Lam vnd Zeigenfellen, Defzgleichen an Zobeln, Mardern, wolffen, Ottern vnd andern wilt wahren Inmassen sie hievor Inn brauche gewesen durch Ire diener auf lande zu sammeln vnd zu notturfst Ires handwercks zu gebrauchen, doch zu uorhuettung der vnterschleuffe, so hieren mochten furgenommen werden, Sol keines kuerfznerfz dieners solches vorstattet werden, er sey dan mitt einer schriefflichen Kundtschafft vnter den Raths vnd kuerfchner Handwercks siegel vorsehen. Vnnd wo Jemandt solchen schein nicht vorzulegen oder ander leder vnd fellwerck gekaufft hette darunter befunden würde, So soll Inen alle wahre, die ehr bey sich hatt, genommen werden. Das Ander Leder, heutthe vnd fellwerck aber alles Soll Inn Stedtenn wie gewonlich auf die wochenmarckte gebracht vnd aldo denen, welchen es zu Iren handwercken dienlich vnd dasselbe zu uoarbeiten pflegen vnd nicht den vorkauffern vorkaufft, Do es aber von den vorkauffern Anders gehalten Inen dasselbe durch die Rethen Inn Stedten vnd Landtreitern auf lande genommen werden. So sollen sich auch die Kürszner der Ochsen heutthe vnd kalbfelle vnd hin wiederumb die Schuster vnd weisgerben der schmachten Lambfelle vnd aller wiltwaren auf den wochenmarckten zu kauffen vnd gar zu machen oder feil zu haben enthalten, Sondern Allein ein Jeder das so Inen zu seinen Handwercke dienstlich an sich bringen vnd gebrauchen. Defzgleichen sollen sich auch die Schneider mitt peltzwerck die kleider zu futtern vnd zu bremen vnd Also den Kürsznern In Ir Handwerck zu fallen enthalten, oder do sich einer solches daruber vntersehen wurde, Soll ehr dem Rathe darunter ehr gefessen 10 fl. zu straffe

vorfallen sein. Viel weniger sollen die Storer auf lande, flecken vnd dörfßern zu arbeiten gelitten vnd beide Storer vnd wirt gebuerlich gestrafft werden, doch sollen die von Adell disfals mit Irer arbeit Ires gefallens vorfaren zu lassen macht haben, Vnd beuehlen darauf Burgermeistern vnd Rathmannen berurter vnser stede Brandenburgk, Spadow, Rathenow, Nauwen vnd Potzftamb, Auch Landtreitern zu Spadow vnd Belitz, Ir wollet uber diese vnser vorordnung halten vnd die vrbrecher wie obstehet mitt nehmung der wahren vnd sonst straffen vnd dodurch folche vngebuer abschaffen. Das wollenn wir vns also zu gefchehenn gentzlichenn vorlassenn vnd kegenn die gehorsamenn Inn gnadenn erkennenn. Vrkundlich mitt vnsern Anhangenden Ingesiegel besiegelt vnd gebenn zu Colnn ann der Sprew, Montags nach Dorothee. Anno etc. MDLXXXII.

Nach dem Kurrn. Lehns-Copialbuche.

**CXXXI. Königliche Entscheidung des Streites der Städte Nauen und Spandau um den Vor-
rang, vom 19. Nov. 1710.**

Friderich, König in Preuszen etc. Euch ist vorhin bekandt, was zwischen der Stadt Spadow und Nauen in pacto des Vorstandes auf denen Jahrmärkten sich vor Streitigkeiten enthalten, und was Zu behauptung dessen fowohl die eine alz die andere Stadt vor recht und fundament zu haben vermeynet; Nachdem Wir nun unterthäniglich angetreten worden, hierin ein Decifum und Ausspruch zu geben, So haben Wir fowohl eines alz des andern Theils querelen abzuhelffen die sache dem befinden nach ex iusto et aequo dahin gerichtet, dasz beyde Städte auf denen öffentlichen Jahrmärkten bey dem Vorsitz und rang mit einander alterniren sollen, folches gleichwie es dem Commisario Loci zu dergestaltigen einrichtung anbefohlen worden, also haben wir es auch euch hiemit in Gnaden zu dem ende notificiren wollen, damit Ihr nach der Zeit bey den Privilegiis euch darnach zu achten wifzet. Cölln etc., am 19. Nov. 1710.

gez. Friedrich.